

Sächsische Volkszeitung

Buchpreis: Wochensatz in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholte Ausgabe A mit Werb. Beilage 10.20 M.—
Ausgabe B 0.40 M.—In Dresden und ganz Deutschland kostet Ausgabe A 10.65 M., Ausgabe B 9.90 M.—
Die tägliche Volkszeitung erscheint an allen Nachtagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Einnahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr vorm. — Preis für die
Welt-Spaltseite 1.40 M., im Reformteil 0.50 M., Familienanzeigen 1.00 M.—Für unbedeutlich geschriebene, sonst durch
Sprechstunde aufgezeigte Anzeigen können wie die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernommen

Die Landtagskandidaten der Zentrumspartei

Der Landesvorstand der Sächsischen Zentrumspartei hatte sich am Sonntag den 3. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Dresden zu einer sehr wichtigen Sitzung außerordentlich eingefunden. Die im Landesvorstand vertretenen großen Ortsgruppen und die zu Verbündeten zusammengeschlossenen Ortsgruppen aus ganz Sachsen waren fast vollständig und auch in außergewöhnlich großer Zahl auf Einladung des geschäftsführenden Ausschusses der Zentrumspartei erschienen. In erster Linie galt es, die endgültige Kandidatenliste für die am 14. November stattfindenden sächsischen Landtagswahlen aufzustellen. Nach eingehender Besprechung, die vom Landesvorsitzenden Herrn Reichsanwalt Dr. Hille geleitet wurde, wurden folgende Kandidaten für das sächsische Landtag unter begeistertem Zusammenspiel der Teilnehmer ausgewählt:

1. Paul Hehlein, Schriftsteller und Generalsekretär der Sächsischen Zentrumspartei in Dresden
2. Johannes Comiesch, Gewerkschaftssekretär in Leipzig
3. Albert Diesche, Freizeitbesitzer in Brauth bei Großwilsdorf
4. Heinrich Krebschmer, Lehrer in Chemnitz
5. Stefanie Rath, Frauenbundvorsitzende, Landesverband Sachsen.

Als 2. Punkt stand auf der Tagesordnung der Bericht des stellvertretenden Generalsekretärs Hesse über die mehrjährige Konferenz der deutschen Zentrumsparteiführer mit den Generalsekretären der Zentrumspartei Mitte September in Würzburg. Die Konferenzteilnehmer am Sonntag nahmen den ausführlichen Bericht über diese bedeutende Tagung mit großer Aufmerksamkeit und lebhaftem Beifall entgegen.

Hierauf erhielt der Landesvorsitzende Herr Reichsanwalt Dr. Hille eingehenden Bericht über den

Schulkampf in Plauen

im hinzugehende ich interessant als einen Kampf zwischen Reichsverfassung und sächsischer Regierung, der unter allen Umständen ausgetragen werden müsse. Schark ging der Rechner mit dem neuen Aufruf des Kultusministeriums ins Gericht und erbrachte vollständig den Nachweis für die Berechtigung des Rechtsstandpunktes der katholischen Eltern auf Grund der Reichsverfassung. Die Teilnehmer der Sitzung befürworteten ihre Zustimmung durch lautmischen Beifall, und so wurde einstimmig beschlossen, einem der katholischen Schulorganisationen in Plauen in einem Schreiben die Sympathie zum Ausdruck zu bringen. In diesem Schreiben erklärt der vollständig verfasste Landesvorstand der Sächsischen Zentrumspartei, daß er mit Entrüstung von der Bekanntmachung des sächsischen Kultusministeriums Kenntnis genommen und beschlossen hat, mit dem allgemeinen Nachdruck auch weiterhin die Rechte der katholischen Eltern in Plauen i. S. zu verteidigen. Der Landesvorstand legt dann weiter folgendes dar:

"Die vom sächsischen Kultusministerium aufgestellten Behauptungen stellen in keinem Grade eine Widerlegung unseres Rechtsstandpunktes dar. Sie sind nur eine Verunglimpfung der katholischen Elternschaft, die in Wahrung ihrer heiligen Güter in das gesetzlich berechtigte Kampfmittel des Streits eingesetzt ist. Es wird dringend gebeten, beim Streite zu beharren, könnte die sächsische Regierung den Standpunkt der Elternschaft widerlegen, so würde sie bei dieser Veröffentlichung die Rechtsgrundlage dargelegt haben. Nicht mit einem Grade hat sie sich dieser Würde unterzogen, anzuhören in der Meinung, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist. Durch die Behauptung, daß der Standpunkt der Regierung durchaus erhalten bleibt und dem Gesetz entspreche, wird nichts entkräften und an der tatsächlichen Rechtslage nichts geändert." Zum Schlusse betont der Landesvorstand, daß weder Reizwangs noch Einschüchterungsversuche irgend welche Rendierung schaffen, die von unsferen Gegnern zur Interpretation der Rechtslage verwendet werden könnten. "Von Streit muss unbedingt festgehalten werden. Der Landesvorstand empfiehlt den Eltern von Plauen herzliche Gedanken."

Der Landesvorstand beschäftigte sich dann noch eingehend mit Organisationsfragen, und erst gegen 8 Uhr abends konnte der Landesvorsitzende Herr Dr. Hille, dem der Ortsgruppenvorsteher von Dresden, Herr Vorsitzende Cholotowski, den Dank der Konferenzteilnehmer für die vorzüchliche Leitung ansprach, die so anregend verlaufene und von Begeisterung für die Zentrumspartei gefüllte Sitzung schließen.

Zentrumswähler! Der nach den Sitzungen der Sächsischen Zentrumspartei dafür berufene Landesvorstand hat nunmehr die Kandidatenliste für die Landtagswahlen aufgestellt. Nur noch etwas mehr als fünf Wochen trennen uns vom Tage der Wahl. Kein Tag darf mehr verstreichen, ohne zur Vorbereitung, zur Rüstung, zur unermüdlichen Arbeit. Daraum: Auf zur Wahl!

Zum Schulstreik in Plauen

Rechtsausschaffung u. Forderung der katholischen Elternschaft in Plauen an die Reichsregierung

A. Eröffnung des Schulstreiks

Vor Ostern 1919 hatte Plauen sechs bei den katholischen Schulen auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873. Infolge der Verordnung des Ministeriums des Kultus vom 12. Dezember 1918 deren Hauptzweck lautet: Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirkes ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten, beschlossen die jüdischen Religionskinder von Plauen am 1. und 8. April 1919, daß zunächst für das 1. und 2. Schuljahr (8. und 7. Klasse) die allgemeine Volksschule eingerichtet wurde. Wirkung dieses Beschlusses war, daß für die beiden untersten Jahrgänge katholischer Kinder die katholische Volksschule aufgehoben war.

Am 16. und 18. September 1919 — also nachdem die Reichsverfassung in Kraft getreten war — beschlossen der Schulausschuß und der Gemeinrat der Stadt Plauen, von Ostern 1920 ab auch die Kinder des 3. und 4. Schuljahrs (6. und 5. Klasse) der allgemeinen Volksschule einzugliedern. Wirkung dieses Beschlusses war, daß von Ostern 1920 ab für die vier untersten Jahrgänge katholischer Kinder die katholische Volksschule nach den Verordnungen aufgehoben war.

Die tatsächliche Lage an den beiden katholischen Volksschulen war am 31. August 1920 — dem Tage an welchem die katholischen Eltern in den Schulstreik einzutreten — folgende: An den zweien katholischen Volksschulen waren die vier untersten Jahrgänge katholischer Kinder in ihre Schulbezirke verwiesen, sie besuchten keine katholische Schule mehr; die vier obersten Jahrgänge katholischer Kinder waren noch zusammen; an der ersten katholischen Volksschule waren alle Jahrgänge katholischer Kinder noch geblieben; denn der Direktor hatte auf Veranlassung des katholischen Schulvorstandes für Ostern 1920 die Kinder katholischen Glaubens der vier untersten Jahrgänge in besondere Klassen zusammengefügt und daneben für die untersten Jahrgänge der ihm zugewiesenen evangelischen Kinder Plätze eingerichtet.

Möglichen das Kultusministerium am 11. Juni 1920 angeordnet hatte, daß die katholischen Kinder das vier untersten Jahrgänge ebenfalls fortsetzen würden, trat am 31. August 1920 die versammelte katholische Elternschaft, um ihre verfassungsmäßigen Rechte sich zu stärken, einstimmig in den Schulstreik, nachdem seit Ostern 1919 sie und der katholische Schulvorstand wiederholt den zuständigen Behörden ihre Proteste vernehmlich ausgestellt hatten. Über 400 Eltern haben in Bezug auf über 800 Kinder, die ihnen gehören, die schriftliche Erklärung der katholischen Schulorganisation am 31. August abgegeben, daß sie ihre Kinder nur in die katholische Schule schicken wollen; die Gesamtzahl aller katholischen katholischen Kinder in Plauen ist etwa 700.

Seit 31. August 1920 stehen die katholischen Eltern im Schulstreik um Erhaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte. Die Plauener Schulbehörden haben Strafverfügungen an die streitenden Eltern erlassen zu je 33 M. bzw. zehn Tage Haft und haben einige wenige Eltern handfests gemacht. Das sächsische Kultusministerium besteht auf der Durchführung seiner Verordnung vom 11. Juni. Zur Beilegung des Streites ist seitens der Behörden nichts getan. Aus eigener Initiative hat am 27. Dezember die katholische Elternschaft von Plauen eine Abordnung an das Kultusministerium in Dresden gesandt; in der Aussprache dafür stand die Rechtsausschaffung der katholischen Eltern, da alle Voransetzungen, die der Artikel 146 für die Errichtung einer katholischen Schule vorschreibt, vorliegen: (a) Einnahme jedes katholischen Kindes in die katholische Schule ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern, (b) geordnete Schulbezirke, da zwei katholische Volksschulen mit je sieben bzw. acht Klassen den Katholiken noch gehören, (c) Willen der Erziehungsberichter für die katholischen Schulen, der in den 400 Erfahrungen der Eltern und nachdrücklich durch den Schulstreit sich zeigt, müssen in Plauen die katholischen Volksschulen bereits jetzt eingerichtet bzw. wiederhergestellt werden.

Das sächsische Kultusministerium behauptete gegenüber der Abordnung der katholischen Eltern: Die in Artikel 175 der Reichsverfassung erwähnte bestehende Rechtslage sei bestimmt durch die Verordnung des sächsischen Kultusministeriums vom 18. Dezember 1918 und durch das Übergangsgebot vom 22. Juli 1919, welche beide eine konfessionelle Schule nicht kennen.

Die katholische Elternschaft von Plauen beruft sich dieser Aussage gegenüber:

1. auf Artikel 18 der Reichsverfassung „Rechtsstreit betrifft Vaterrecht“. Wenn Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung die konfessionelle Schule gewünscht, so mußte die Verordnung

vom 18. Dezember 1918 und das Übergangsgebot vom 22. Juli 1919, insofern sie eine konfessionelle Schule verbieten, fallen.

2. Die Elternschaft Plauens und mit ihr die gesamten katholischen Elternschaft Sachsen's (siehe Resolution an die Reichsregierung, gestellt auf dem 2. Sächsischen Katholikentag in Leipzig am 27. September) verwarfen sich gegen die Auflösung der bestehenden Rechtslage, wie sie seitens des sächsischen Kultusministeriums zum Ausdruck gekommen ist. Der Einpunkt der katholischen Elternschaft Sachsen's ist folgender: In Sachsen besteht auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873 das System der konfessionellen Schulen. An dieser Rechtslage ist nicht durch die Verordnung vom 12. Dezember 1918 noch durch das Übergangsgebot vom 22. Juli 1919 rechtlich etwas geändert. Die bei Erlass der Reichsverfassung „bestehende Rechtslage“ im Sinne des Artikels 174 war und ist die durch das Volksschulgesetz vom 1873 geschaffene. Tendenz des Artikels 174 ist zweifellos die der bisherige Beharrung des Schulweises soll gegen säkularistische umfürchtige Reformen in ganz Sachsen des Reichsverfassungsgesetzes geschützt werden. Das sächsische Kultusministerium benutzt den Artikel, um sein Vorzeigen gegen die konfessionellen Schulen zu rechtfertigen; es verzögert durch die Auslegung dieses Artikels gegen Artikel 146, Absatz 2 der Reichsverfassung.

3. Die katholischen Elternschaft Sachsen's und die Elternschaft von Plauen beweisen sich gegenüber der Ausschaffung des Artikels 174 seines des sächsischen Kultusministeriums auf den Einpunkt, den die Reichsregierung am 31. Januar 1920 zum Ausdruck gebracht hat:

Nach der Entwicklungsgeschichte des Artikels 174, Satz 1, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verordnung, die einen wesentlichen Verlust des bestehenden Schulkompromisses bildet, das Ziel verfolgt, den in dem Problem der konfessionellen Schulen liegenden politischen Streit in seiner Gesamtheit bis zur Ausschaffung reichsgeleylicher Grundlagen zwischuzuführen und eine vorherige Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesregierung zu verhindern. Die bezeichnete Verfassungswidrigkeit steht daher jeder Landesregierung bestimmt entgegen, die ihrem Gehalt nach die bisherige rechtliche Gestaltung des Gefamproblems in irgendeinem wesentlichen Punkte beeinträchtigt und erzeugt ist, der in Art. 146, Abs. 2, in Aussicht genommene reichsgeleyliche Ausschaffung von Grundlagen verzugreifen und einen vorgerückten Stand über sie zu erreichen."

Da die Ausschaffung des Artikels 174, wie ihn das sächsische Kultusministerium interpretiert, unberügt ist, verlangt die katholische Elternschaft auch aus diesem Grunde die Wiederauflösung der zwei katholischen Schulen Plauens, wie auch in Hamburg und Braunschweig die in den Tagen nach der Revolution aufgehobenen katholischen Schulen wiederhergestellt sind.

Die katholische Elternschaft macht darauf aufmerksam, daß das sächsische Kultusministerium einen doppelten Rechtsstandpunkt einnimmt: es setzt die katholischen Volksschulen in Dresden, Leipzig, Chemnitz usw. in der Parus vorläufig bestehen lassen, weil die städtischen Behörden einen von allen katholischen Schulbehörden Sachsen am 10. März 1919 eingerichteten Protest berücksichtigen, in Plauen aber, wo denselbe Protest vom katholischen Schulvorstand eingereicht ist, mußte eine Reihe von Klassen der katholischen Volksschulen fallen, lediglich weil die Behörden der Stadt Plauen den Protest nicht berücksichtigen.

C. Forderungen der katholischen Elternschaft

Die Elternschaft von Plauen ruft die Entscheidung des Reichsregierung an und bittet die Reichsregierung anzu sprechen, daß beide katholischen Volksschulen in Plauen in dem Maße, wie sie vor Ostern 1919 bestanden haben, sofort wiederhergestellt werden.

Plauen, 1. Oktober 1920.

Im Auftrage der katholischen Eltern Plauens
gezeichnet
der katholische Elternauschluß zu Plauen.

Weichenau i. S., 3. Oktober. Die am 23. September zahlreich versammelten Eltern und Erziehungsberechtigten des katholischen Schulbezirks Weichenau haben zum Plauener Schulkampf Stellung genommen und ihre Meinung hierüber einstimmig in einer Entschließung Ausdruck gegeben, die den katholischen Schulvorstande in Plauen, dem sächsischen Kultusministerium, dem Reichsministerium des Innern und der Zentrumspartei des Reichstages übermittelt wird. Die Entschließung lautet:

"Uns, die wir von Religionswegen zum Gehorjam gegen die Geize des weltlichen Obrigkeit erzogen worden sind, erfüllt es nicht nur mit Bestremen, sondern auch mit großer Entrüstung, daß unsere Oberste, auf die Reichsverfassung verpflichtete sächsische Schulbehörde sich geschent hat, die hier und unzweideutig das Bestehen der konfessionellen Schulen gewährleistenden Artikel 146, 2 und 174 der Reichsverfassung in Plauen mit Gewaltanwendung zu verlegen. Daß die Opfer dieses ungerechten Prozesses, die katholischen Eltern Plauens, so entsehrt für ihre Ehre gereizt, voneinander, voneinander wie hingegen mit Freude und Dank. Wir billigen einstimmig das Vor gehen der bedrängten Eltern und ermuntern sie zum Nachdrang in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe. Von den Reichs- und Landesbehörden aber fordern wir sofortige Beilegung des Plauener Schulkampfes im Sinne des § 146, 2, wie sie den von ihnen Freiheit und Gerechtigkeit auch für die katholischen Eltern Plauens."

Der gleichen Entschließung haben sich in ihren Monatsversammlungen der katholische Männerverein und Frauengemeinde (St. Elisabeth) zu Weichenau angegeschlossen. Eine Sammlung für den Plauener Schulkampf ist angeregt worden.